

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-1806 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7060/1-Pr 1/84

799 IAB

1984 -08- 03

zu 807 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 807/J-NR/1984

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr.Graff und Gen. (807/J), betreffend die Verzögerung in der Herausgabe des Erlasses über die administrativen Vorarbeiten zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, beantworte ich wie folgt:

Was die Vorsorge für ein reibungsloses Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Sachwalterschaft für behinderte Personen im allgemeinen betrifft, so weise ich auf meine Antwort auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr.Rieder und Gen. (794/J), betreffend Begleitmaßnahmen zum Inkrafttreten des Sachwaltergesetzes mit 1.Juli 1984, hin. Ich habe in dieser Anfragebeantwortung im einzelnen dargelegt, daß das Bundesministerium für Justiz die Gesetzwerdung des Bundesgesetzes über die Sachwalterschaft für behinderte Personen durch eine Reihe organisatorischer, administrativer und sozialwissenschaftlicher Maßnahmen vorbereitet und begleitet und auf diese Weise die Voraussetzungen für ein

- 2 -

möglichst rasches und effizientes Umsetzen des neuen Rechtes in die Rechtswirklichkeit geschaffen hat. Diese Maßnahmen wurden zum Teil in einer im Juli 1983 gebildeten Arbeitsgruppe vorbereitet, der auch Richter, Rechtspfleger und Sozialwissenschaftler angehörten. Die Beratungsergebnisse dieser Arbeitsgruppe bildeten auch die Grundlage des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 22.5.1984, JMZ 4966/31-I 1/84, auf den in der Anfrage bezug genommen wird. Zu den in diesem Zusammenhang an mich gerichteten Fragen nehme ich im einzelnen wie folgt Stellung:

Zu 1 und 2:

Schwerpunkte des Erlasses vom 22.5.1984 bilden die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der Sachwalterverfahren, insbesondere die Einführung eines neuen - an die Stelle des L- und P-Registers tretenden - informativeren Registers "SW", sowie die Erfassung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sachwaltergesetzes bei den Gerichten anhängigen Pflegschaftssachen Entmündigter, die ja nach den Übergangsbestimmungen des BG BGBl.Nr. 136/1983 ab dem 1.7.1984 als SW-Sachen fortzuführen und somit in das neue SW-Register zu übertragen sind.

Dem Erlaß liegt die Überlegung zugrunde, daß eine möglichst vollständige Erfassung der bis zum 30.6.1984 angefallenen Entmündigungspflegschaften nicht nur eine ordnungsgemäße Geschäftsbehandlung der SW-Sachen gewährleistet, sondern auch der Rechtsprechung dient. Dem Sinn des Sachwaltergesetzes entspricht es nämlich, diese Pflegschaftssachen in einem angemessenen Zeitraum nach dem 1.7.1984 dahin zu überprüfen, ob nicht das Wohl des Pflegebefohlenen die Aufhebung oder Änderung der - kraft der Übergangsregelung bestehenden - Sachwaltertschaft erfordert (s. § 283 Abs. 3 ABGB idF BG BGBl.Nr. 136/1983). Dem Richter wird diese Arbeit erleichtert, wenn ihm ein

- 3 -

Überblick über den Stand der in seiner Abteilung anhängigen Entmündigungspflegschaften zum 1.7.1984 vermittelt wird.

Nach den Beratungsergebnissen der oben erwähnten Arbeitsgruppe verbinden sich die angeführten Zielsetzungen mit dem von der sozialwissenschaftlichen Begleitforschung zum Modellprojekt Sachwalterschaft beabsichtigten Vorhaben, auf der Grundlage einer möglichst vollständigen Erfassung der zuletzt anhängigen Pflegschaftssachen Entmündigter die Effizienz der gesetzlichen Neuregelung zu untersuchen. Im Rahmen einer solchen Erfassung können auch die alten Pflegschaftssachen in das neue SW-Register übertragen und dem Richter erste Informationen über den Stand dieser Pflegschaftssachen vermittelt werden. Es liegt auf der Hand, daß eine solche Erhebung in einem Zuge und möglichst zeitnah zum Inkrafttreten des neuen Rechtes durchgeführt werden muß: Nur dann ist nämlich gewährleistet, daß alle noch nach dem alten Recht angefallenen Entmündigungspflegschaften erfaßt werden und das Umsteigen vom L- bzw. P-Register auf das neue SW-Register möglichst reibungslos, insbesondere ohne die Notwendigkeit einer doppelten Registerführung, vor sich geht. Aus diesem Grund wurde in Übereinstimmung mit den Überlegungen in der oben erwähnten Arbeitsgruppe die Erfassung der P-Sachen Entmündigter für den Monat Juni 1984 geplant, wobei auch eine allenfalls erforderliche Erstreckung der Aktion auf den Monat Juli in Kauf genommen wurde. Die Hinausgabe des Erlasses, mit dem die Erfassung in die Wege geleitet wurde, am 22.5.1984 war somit rechtzeitig.

Zu 3:

Der Erlaß ist den Präsidenten der Oberlandesgerichte Wien, Graz und Linz am 24., dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Innsbruck am 25.5.1984 zugekommen.

- 4 -

Zu 4:

Den Gerichtshöfen erster Instanz ist der Erlaß zwischen dem 25.5. (Sprengel des Oberlandesgerichts Linz) und dem 4.6.1984 (Sprengel der Oberlandesgerichte Wien und Innsbruck) zugekommen.

Zu 5:

Die Vorsteher der Bezirksgerichte haben den Erlaß frühestens am 25.5. (Sprengel des Oberlandesgerichts Linz) und spätestens am 11.6.1984 (ein Bezirksgericht im Sprengel des Oberlandesgerichts Graz) erhalten.

Zu 6 und 7:

Um den Geschäftsbetrieb in den Außerstreitabteilungen der Bezirksgerichte möglichst nicht zu beeinträchtigen und die dort tätigen Bediensteten nicht zu belasten, wurde die Erfassungsaktion - jedenfalls bei allen größeren Bezirksgerichten in ganz Österreich - mit Hilfe von Rechtspraktikanten durchgeführt. Für den Fall, daß an der Erfassung auch Bedienstete der Geschäftsabteilungen mitwirken und die damit verbundenen Arbeiten nicht in der Dienstzeit geleistet werden können, hat das Bundesministerium für Justiz die Ermächtigung zur Anordnung von Überstunden im unbedingt erforderlichen Ausmaß und unter Beachtung der im Überstundenbereich gebotenen besonderen Sparsamkeit erteilt. Nach den Berichten der Präsidenten der Oberlandesgerichte wurden im Monat Juni im Zusammenhang mit der Erfassungsaktion aus Anlaß des Inkrafttretens des Sachwaltergesetzes im gesamten Bundesgebiet 257,5 Überstunden geleistet. Der Aufwand hiefür beträgt rund 27.600 S.

2. August 1984

